# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Dezember 2012

Nummer 50/51

## A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 473~Umstufung von Bundesstraßen B8in den Gebieten der Städte Düsseldorf und Langenfeld. S. 495~
- Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 509 im Gebiet der Stadt Krefeld. S.  $496\,$
- Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 473 im Gebiet der Stadt Duisburg. S.  $496\,$
- 476 Umstufung von Teilstrecken einiger Gemeindestraßen sowie einer Teilstrecke der K $21, L\ 20$ im Gebiet der Stadt Essen. S. 497
- Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraßen 76 und 107im Gebiet der Stadt Velbert. S. 497
- Umstufung von Teilstrecken einiger Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Essen sowie Umbenennung einer Teilstrecke der L 448. S. 498

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und deren Stellvertreter/innen. S. 499

#### Wirtschaft und Verkehr

- Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 20 im Stadtgebiet Essen. S.  $514\,$ 480
- Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 76 und 107 im Gebiet der Stadt Velbert. S. 514
- Umstufung von Teilstrecken der L448 und der L64im Gebiet der Stadt Essen. S. 514
- Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 473 im Gebiet der Stadt Duisburg. S. 515

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz . S. 515
- Antrag der Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach  $\S\S$  4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 517
- Planfeststellungsbeschluss zur Sanierung des Deiches im Bereich des Deichverbandes Orsoy zwischen Rheinstrom-km 803,5 und 805,3. S. 518
- Staatliche Anerkennung von Rettungstaten ("Sina Rüdiger und Vanessa Steinhauer"). S.  $519\,$
- Staatliche Anerkennung von Rettungstaten ("Andrea Wolski und Werner Dombrot"). S.  $519\,$ 488
- Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen. S.  $519\,$

#### **Hinweis**

Die erste Ausgabe im neuen Jahr erscheint am Donnerstag, den 10. Januar 2013. Hierzu ist am Mittwoch, den 02. Januar 2013, Redaktionsschluss

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2012

### Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

#### Umstufung von Bundesstraßen 473 B 8 in den Gebieten der Städte Düsseldorf und Langenfeld

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1 -11-41/245

Düsseldorf, den 11. Dezember 2012

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf und der Stadt Langenfeld, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, erfüllt die jetzige B 8 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße. Gemäß § 2, Abs, 4 FStrG werden die Teilstrecken der B 8

1.) von Netzknoten (NK) 4907 079 A nach NK 4807 002 O

> von Station 0,000 nach Station 0,663

> > (Länge 0,663 km)

2.) von NK 4807 002 O nach NK 4807 053 O von Station 0,000 nach Station 0,745 (Länge 0,745 km)

- nach NK 4807 088 O von NK 4807 053 O von Station 0,000 nach Station 1,040 (Länge 1,040 km)
- von NK 4807 088O nach NK 4807 058 A von Station 0,000 nach Station 0,797 (Länge 0,797 km)
- 5.) von NK 4807 058A nach NK 4807 064 O von Station 0,000 nach Station 2,075 (Länge 2,075 km)
- 6.) von NK 4807 064 O nach NK 4807 067 A von Station 0,000 nach Station 2,506

(Länge 2,506 km)

(Gesamtlänge: 7,826 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4807 002

7.) (Länge 0,077 km) sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4807 058

8.)	B - C	(Länge 0,106 km)
9.)	D - E	(Länge 0,137 km)
10.)	F - G	(Länge 0,163 km)
11.)	H - I	(Länge 0,058 km)

mit Wirkung zum 01.01.2013 zur Landesstraße 219 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft und die Teilstrecken der B $8\,$ 

12.) von NK 4807 067 A nach NK 4807 081 A von Station 0,000 nach Station 0,593

(Länge 0,593 km)

13.) von NK 4807 081 A nach NK 4807 069 A von Station 0,000 nach Station 0,598

(Länge 0,598 km)

und die Verbindungsstrecken in den NK 4807 081 und 4807 069 werden in B 228 unbenannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 495

#### 474 Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 509 im Gebiet der Stadt Krefeld

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen III A 1-11-41/243

Düsseldorf, den 11. Dezember 2012

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 509 geändert.

Die Teilstrecken der B 509

1.) von NK 4605 124 O nach NK 4605 099 O von Station 0,000 nach Station 1,837

(Länge 1,837 km)

2.) von NK 4605 099 O nach NK 4605 118 O von Station 0,000 nach Station 1,780

(Länge 2:780 km)

3.) von NK 4605 118 O nach NK 4605 106 A von Station 0,000 nach Station 1,168

(Länge 1,168 km)

(Gesamtlänge 5,785 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4605 106

4.) J - T (Länge 0:448 km)

werden mit Wirkung zum 01.01.2013 gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Landesstraße 473 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 496

#### 475 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 473 im Gebiet der Stadt Duisburg

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen III A 1-11-13/281

Düsseldorf, den 12. Dezember 2012

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 473 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 473 (alt) und einer Teilstrecke der K 39 geändert.

Die Teilstrecken der 473 (alt)

1.) von Netzknoten 4606 049 nach Netzknoten 4506 112 von Station 0,000 bis Station 0,062

(Länge: 0,062 km)

2.) von Netzknoten 4606 049 nach Netzknoten 4506 112 von Station 0,572 bis Station 1,475

(Länge: 0,903 km)

(Gesamtlänge Ziffer 1 – 2: 0,965 km)

sowie ein Teilstück der K $39\,$ 

von Netzknoten 4606 066
 nach Netzknoten 4506 113
 von Station 0,000 bis Station 0,899

(Länge: 0,899 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW – StrWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2013 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Duisburg (Ziffer 1-2) abgestuft bzw. zur Landesstraße 473 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffer 3) aufgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 496

#### 476 Umstufung von Teilstrecken einiger Gemeindestraßen sowie einer Teilstrecke der K 21, L 20 im Gebiet der Stadt Essen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen VII A 1-11-13/296

Düsseldorf, den 8. Oktober 2012

Im Gebiet der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken verschiedener Gemeindestraßenabschnitte sowie einer Teilstrecke der K 21 geändert.

Die Teilstrecken der Gemeindestraßen

1.) von NK 4508 140 nach NK 4508 190

Stat. 0,000 bis Stat. 0,237

(Länge: 0,237 km)

2.) von NK 4508 140 nach NK 4508 190

Stat. 0,783 bis Stat. 1,104

(Länge: 0,321 km)

3.) von NK 4508 190 O nach NK 4508 190 B

Stat. 0,000 bis Stat. 0,012

(Länge: 0,012 km)

4.) von NK 4508 190 B nach NK 4508 190 C

Stat. 0,000 bis Stat. 0,024

(Länge: 0,024 km)

5.) von NK 4508 190 C nach NK 4508 190 O

Stat. 0,000 bis Stat. 0,036

(Länge: 0,036 m)

6.) von NK 4508 190 nach NK 4508 191

Stat. 0,000 bis Stat. 0,632

(Länge: 0,632 km)

7.) von NK 4508 191 O nach NK 4508 191 B

Stat. 0,000 bis Stat. 0,022

(Länge: 0,022 km)

8) von NK 4508 191 B nach NK 4508 191 C

Stat. 0,000 bis Stat. 0,026

(Länge: 0,026 km)

9) von NK 4508 191 C nach NK 4508 191 O

Stat. 0,000 bis Stat. 0,054

(Länge: 0,054 km)

10) von NK 4508 191 nach NK 4508 189

Stat. 0,000 bis Stat. 0,767

(Länge: 0,767 km)

(Gesamtlänge 1 – 10: 2,131 km)

sowie die Teilstrecke der K 21

11) von NK 4508 125 nach NK 4508 189

Stat. 0,000 bis Stat. 0,117

(Länge: 0,117 km)

werden gem. § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 01. Januar 2013 zur Landesstraße 20, § 3 Abs. 2 StrWG NRW (Ziffern 1-11) aufgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 497

#### 477 Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraßen 76 und 107 im Gebiet der Stadt Velbert

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen III A 1-11-13/228

Düsseldorf, den 10. Oktober 2012

Im Gebiet der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der L 107 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 107 (alt) und der L 76 geändert.

Gem. § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 wird die Teilstrecke der L 76

1) von Netzknoten (NK) 4608 034

nach NK 4608 033

Station 0,000 bis Station 0,115

(Länge: 0,115 km)

2) von NK 4608 121 O nach NK 4608 037 O Station 0,000 Station 0,128

(Länge: 0,128 km)

sowie Teilstrecken der L 107

3) von NK 4608 126 nach NK 4608 034 Station 0,000 bis Station 0,238

(Länge: 0,238 km)

(Gesamtlänge 1 - 3: 0,481 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG) in der Baulast der Stadt Velbert mit Wirkung zum 01.01.2013 abgestuft.

Zur Wahrnehmung einer einheitlichen Netznummerierung werden die Teilstrecken der L 76

4) von NK 4608 033 nach NK 4608 121 Station 0.000 bis Station 0.492

(Länge: 0,492 km)

und Teilstrecken der L 433

5) von NK 4608 124 nach NK 4608 036 Station 0.000 bis Station 0.190

(Länge: 0,190 km)

6) von NK 4608 036 nach NK 4608 038 Station 0,000 bis Station 0,162

(Länge: 0,162 km)

(Gesamtlänge 4 – 6: 0,844 km)

gem.  $\S$  4 StrWG zur Landesstraße L 107 umbenannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 497

478 Umstufung von Teilstrecken einiger Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Essen sowie Umbenennung einer Teilstrecke der L 448

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen VII A 1-11-13/295

Düsseldorf, den 12. Dezember 2012

Im Gebiet der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken verschiedener Gemeindestraßenabschnitte geändert.

Die bisherigen Teilstrecken der Gemeindestraße (Wilhelm-Nieswandt-Allee)

1) von Netzknoten (NK) 4508 188 nach NK 4408 198

Stat. 0,000 bis Stat. 1,361

(Länge: 1,361 km)

2) von NK 4508 188 nach NK 4508 187 Stat. 0,000 bis Stat. 0,154

(Länge: 0,154 km)

3) von NK 4508 187 nach NK 4408 130 Stat. 0,000 bis Stat. 1,730

(Länge: 1,213 km)

(Gesamtlänge 1 - 3: 2,728 km),

die Teilstrecken weitere Gemeindestraßen

4) von NK 4508 187 C nach NK 4508 187 D Stat. 0,000 bis Stat. 0,037

(Länge: 0,037 km)

5) von NK 4408 187 E nach NK 4508 187 F Stat. 0,000 bis Stat. 0,065

(Länge: 0,065 km)

6) von NK 4408 187 H  $\,$  nach NK 4508 187 I

Stat. 0,000 bis Stat. 0,091

(Länge: 0,091 km)

7) von NK 4408 187 nach NK 4508 187 B

Stat. 0,000 bis Stat. 0,047

(Länge: 0,047 km)

und die Teilstrecken der Gemeindestraße (Zollvereinstraße)

8) von NK 4508 187 nach NK 4408 137 Stat. 2,530 bis Stat. 2,934

(Länge: 0,404 km)

(Gesamtlänge 4 – 8: 0,644 km)

werden gem. § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Landesstraße L 448 (Ziffern 1 – 3) bzw. L 64 (Ziffern 4 – 8) gem. § 3 Abs. 2 StrWG NRW mit Wirkung zum 01. Januar 2013 aufgestuft.

Zur Wahrung einer einheitlichen Netznummerierung wird die Teilstrecke der L $448\,$ 

9) von NK 4408 142 nach NK 4408 143

(Länge 0,188 km)

gem. § 4 StrWG NRW zur L 64 umbenannt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 498

#### В.

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### **Allgemeine Innere Verwaltung**

479 Wahl zum 18. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und deren Stellvertreter/innen

Bezirksregierung 31.01.01-BundWahl2013

Düsseldorf, den 11. Dezember 2012

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag mache ich die im Regierungsbezirk Düsseldorf ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen einschließlich der dienstlichen Kontaktdaten öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV. NRW. S. 536/SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 04.03.2009 (GV. NRW. S. 114).

Im Auftrag Liehr

schrift 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	ServiceCenter: 0202 / 563-0     Decomposition   Sunary   Kreiswahlleiter   1. 0202 / 563-6606     Decomposition   Sunary   Standary   Standar
4 <b>Dienststelle</b> und <b>Anschrift</b> (auch Zustellanschrift)	Großkundenanschrift: Stadtverwaltung Wuppertal Ressort 101.4 Zustell-/Lieferanschrift: Stadtverwaltung Wuppertal Ressort 101.4 An der Bergbahn 33 42289Wuppertal
Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	zu a) Kreiswahlleiter Dr. Slawig, Johannes Stadtdirektor Re zu b) Stellvertreter Dr. Kühn, Stefan Beigeordneter Zu Ar Re Ar Ar
Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Wuppertal I
Nummer des/der Wahl- kreise(s)	102

w	Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) Telefax-Nummer(n) E-Mail-Anschrift(en) der/des Kreiswahlleiter/in Stellvertreterin/Stellvertreters Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	a) 0212/290-3400 0212/290-3402 n.feith@solingen.de b) 0212/290-4211 0212/290-4209 h.hoferichter@solingen.de c) Wahlamt der Stadt Solingen Herr Häusgen: 0212/290-2177 m.haeusgen@solingen.de Herr Wißmann 0212/290-742177 M.haeusgen@solingen.de Herr Wißmann 0212/290-743735 6.wissmann@solingen.de Herr May 0212/290-2126 0212/290-2126 d.may@solingen.de
4	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift) 2. 3. 3. (a) (a) (b) (b) (c)	Stadt Solingen -Büro des Oberbürgermeisters- Rathausplatz 1 42651 Solingen
3	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Feith, Norbert / Oberbürgermeister b) Hoferichter, Hartmut / Stadtdirektor
2	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Solingen-Remscheid-Wuppertal II
1	Nummer des/der Wahl- kreise(s)	103

-	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	a) Kreiswahlleiter  1. Tel.: 02104/99-1002 2. Fax: 02104/99-4012 3. Mail: kreisdirektor@kreis-mettmann.de b) Stellvertreter 1. Tel.: 02104/99-1003 2. Fax: 02104/99-4013 3. Mail: nils.hanheide@kreis-mettmann.de c) Dienststelle 1. Tel.: 02104/99-1501 Herr Jarzombek Tel.: 02104/99-1621 Herr Schönfisch Tel.: 02104/99-1633 Herr Tödter 2. Fax: 02104/99-4575 3. Mail: wahlamt@kreis-mettmann.de
	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	Kreis Mettmann - Abteilung 32-1- Düsseldorfer Str. 47 40822 Mettmann - Abteilung 32-1- Postfach 10 06 07 40806 Mettmann
•	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Richter, Martin M. Kreisdirektor b) Hanheide, Nils Leitender Kreisrechtsdirektor
•	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Mettmann II
	Nummer des/der Wahl- kreise(s)	104

15	Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) Telefax-Nummer(n) E-Mail-Anschrift(en) der/des Kreiswahlleiter/in Stellvertreterin/Stellvertreters Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	1. a) (0211) 89-93795 2. a) (0211) 89-29003 3. a) <u>stephan.keller@duesseldorf.de</u>	<ol> <li>b) (0211) 89-93091</li> <li>b) (0211) 89-29009</li> <li>b) hansgeorg.lohe@duesseldorf.de</li> </ol>	1. c) (0211) 89-93329, -93331, -93338 2. c) (0211) 89-29076 3. c) manfred.golschinski@duesseldorf.de rainer.huebner@duesseldorf.de marcus.hamannt@duesseldorf.de
	Dienststelle und Anschrift  (auch Zustellanschrift)  2. T  3. E  d  a) K  b) S  c) C	Landeshauptstadt Düsseldorf Zollstraße 4 40200 Düsseldorf	Landeshauptstadt Düsseldorf Zollhof 13 40200 Düsseldorf	Anschrift des Amtes für Statistik und Wahlen Stadtverwaltung Düsseldorf Amt für Statistik und Wahlen – Amt 12/1 Brinckmannstraße 5 40200 Düsseldorf
•	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Dr. Keller, Stephan, Beigeordneter	b) Lohe, Hans-Georg Beigeordneter	
•	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Düsseldorf I Düsseldorf II		
÷	Nummer des/der Wahl- kreise(s)	106		

w	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	a) Kreiswahlleiter 1.) 02181/601-1010 2.) 02181/601-2400 3.) Hans-iürgen.petrauschke@rhein-kreis-neuss.de b) Stellvertreter 1.) 02181/601-2401 3.) Jürgen.steinmetz@rhein-kreis-neuss.de c) Dienststelle Ansprechpartner: KVD Klein 1.) 02181/601-3200 2.) 02181/601-3299 3.) ordnungsamt@rhein-kreis-neuss.de
4	<b>Dienststelle</b> und <b>Anschrift</b> (auch Zustellanschrift)	Rhein-Kreis Neuss Wahlamt Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich
3	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Petrauschke, Hans- Jürgen, Landrat b) Steinmetz, Jürgen, Allgemeiner Vertreter des Landrates Ltd. Kreisverwaltungsdirektor
2	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	l ssuev
1	Nummer des/der Wahl- kreise(s)	108

Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) Telefax-Nummer(n) E-Mail-Anschrift(en) der/des Kreiswahlleiter/in Stellvertreterin/Stellvertreters Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	a) 02161/252500 02161/252509 Norbert.Bude@moenchengladbach.de b) 02161/253000 02161/253004 Bernd.Kuckels@moenchengladbach.de c) 02161/258150 – Jürgen Strehlow 02161/258125 Juergen.Strehlow@moenchengladbach.de 02161/258125 André Sakowitz 02161/258126 – André Sakowitz 02161/258126 – André Sakowitz
1. Telefon- einschl. Vorw (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellve c) Dienststelle (mit Name Ansprechpartner/innen)	a) 1. 02161/252500 2. 02161/252509 3. Norbert.Bude@ b) 1. 02161/253004 3. Bernd.Kuckels c) 1. 02161/258125 3. Juergen.Strehl 1. 02161/258126 2. 02161/258126 3. Andre.Sakowit 3. Andre.Sakowit
_	Stadt Mönchengladbach Fachbereich Bürgerservice Abteilung Wahlen (Org.Ziffer 31.90) Markt 11 e 41236 Mönchengladbach
	a) Oberbürgermeister Norbert Bude b) Stadtdirektor Bernd Kuckels
Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Mönchengladbach
Nummer des/der Wahl- kreise(s)	109

5 Talata ajacah Vamoblamasu(a)	(auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	a) Kreiswahlleiter 1) (0 21 51) 86 10 00 2) (0 21 51) 86 20 10 3) gregor.kathstede@krefeld.de b) Stellvertreterin 1) (0 21 51) 86 10 10 2) (0 21 51) 86 10 12 3) beate.zielke@krefeld.de c) Wahlamt Hans-Jürgen Neuhausen 1) (0 21 51) 86 13 81 2) (0 21 51) 86 13 81 2) (0 21 51) 86 13 60 3) juergen.neuhausen@krefeld.de Bernd Weinberg 1) (0 21 51) 86 13 61 2) (0 21 51) 86 13 61 2) (0 21 51) 86 13 61 3) bernd.weinberg@krefeld.de 3) bernd.weinberg@krefeld.de 3) bernd.weinberg@krefeld.de
Disconding 100 Constitution	(auch Zustellanschrift)	Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister Rathaus Von-der-Leyen-Platz 1 47798 Krefeld Der Oberbürgermeister 47792 Krefeld
Nome Veneza	Name, Vorname sowle Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Kathstede, Gregor Oberbürgermeister Stadt Krefeld b) Zielke, Beate Stadtdirektorin Stadt Krefeld
2 Dozolob wa wa doo (doz	bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Krefeld II / Wesel II
1	des/der des/der Wahl- kreise(s)	0 11 0 4 11

Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) Telefax-Nummer(n) E-Mail-Anschrift(en) der/des Kreiswahlleiter/in Stellvertreterin/Stellvertreters Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	a) 02162 / 39-1015 02162 / 39-1049 landrat@kreis-viersen.de b) 02162 / 39-1007 02162 / 39-1049 andreas.coenen@kreis-viersen.de c) 02162 / 39-1042 oder -1041 02162 / 39-1040 christian.busch@kreis-viersen.de und marco.hally@kreis-viersen.de
(c) (b) (a) (c) (d)	મું બં છું મું બં છું
Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	Kreisverwaltung Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen oder Postfach 41707 Viersen
Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Ottmann, Peter Landrat b) Dr. Coenen, Andreas Kreisdirektor
Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Viersen
Nummer des/der Wahl- kreise(s)	111

1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in	b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	1a) 02821/ 85-239 1b) 02821/ 85-265	1c) 02821/ 85-161 (Fr. Windmüller) -169 (Fr. Lamers)	2) 02821/ 85-510 3) <u>wahlleiter@kreis-kleve.de</u>		
Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)		Kreisverwaltung Nassauerallee 15 – 23 47533 Kleve	Postfach 15 52 47515 Kleve	wie vor		
Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters		a) Spreen, Wolfgang Landrat		<ul><li>b) Suerick, Wilfried</li><li>Ltd. Keisverwaltungsdirektor</li><li>/ Allgemeiner Vertreter</li></ul>		
Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)		Kleve				
Nummer des/der Wahl- kreise(s)		112				

w	1. Telefon-einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechbartner/innen)	a.) Kreiswahlleiter:  1. 0281/207 2150 2. 0281/207 4149 3. bdl@kreis-wesel.de lars.rentmeister@kreis-wesel.de lars.rentmeister@kreis-wesel.de b.) Stellvertreter: 1. 0281/207 4341 3. bdl@kreis-wesel.de c.) Frau Hubweber / Herr Brändel: 1. 0281/207 3146, 0281/207 3148 2. 0281/207 4146 3. helga.hubweber@kreis-wesel.de frank.braendel@kreis-wesel.de
4	<b>Dienststelle</b> und <b>Anschrift</b> (auch Zustellanschrift)	Kreis Wesel Der Landrat Reeser Landstr. 31 46483 Wesel Postfach 10 11 60 46471 Wesel
83	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Rentmeister, Lars Vorstandsbereich 2 Ltd. Kreisverwaltungsdirektor b) Giesen, Peter Vorstandsbereich 1, Kreiskämmerer Ltd. Kreisverwaltungsdirektor
2	er Bezeichnung des/der r Wahlkreise(s)	Mesel I
-	Nummer des/der Wahl- kreise(s)	113

2	<ol> <li>Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)         <ul> <li>(auch Nebenstelle(n))</li> <li>Telefax-Nummer(n)</li> </ul> </li> <li>Telefax-Nummer(n)         <ul> <li>E-Mail-Anschrift(en)</li> <li>der/des</li> <li>Kreiswahlleiter/in</li> <li>Stellvertreterin/Stellvertreters</li> <li>Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)</li> </ul> </li> </ol>	a) 1. 0203/283-0 (283-2105) 2. 0203/283-3976 3. s.link@stadt-duisburg.de 5. 0203/283-0 (283-2011) 2. 0203/283-3967 3. Dr.Langner@stadt-duisburg.de 6. 0203/283-2892 7. 0203/283-4738 8. m.opitz@stadt-duisburg.de oder wahlamt@stadt-duisburg.de
4	<b>Dienststelle</b> und <b>Anschrift</b> (auch Zustellanschrift)	Stadt Duisburg - Rathaus – Burgplatz 19 47049 Duisburg Stadt Duisburg Stadt Duisburg Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik Bismarckplatz 1 47049 Duisburg
3	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Link, Sören Oberbürgermeister b) Dr. Langner, Peter Stadtkämmerer Beigeordneter
2	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Duisburg I
1	Nummer des/der Wahl- kreise(s)	<del>1</del> <del>1</del> <del>1</del> <del>0</del> <del>1</del> <del>0</del> <del>1</del> <del>0</del> <del>1</del> <del>0</del> <del>1</del> <del>0</del>

1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)	a) 0208/825-2238 0208/825-5000 klaus.wehling@oberhausen.de b) 0208/825-2190 0208/825-5460 reinhard.frind@oberhausen.de c) Stadt Oberhausen Bereich Statistik und Wahlen Essener Straße 66 Jürgen Ludwiczak 46047 Oberhausen 0208/825-2171 0208/825-5121 juergen.ludwiczak@oberhausen.de
Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	a) Stadt Oberhausen Schwartzstr. 72 46042 Oberhausen Schwartzstr. 72 46042 Oberhausen
Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Wehling, Klaus Oberbürgermeister b) Frind, Reinhard Erster Beigeordneter
Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Oberhausen – Wesel
Nummer des/der Wahl- kreise(s)	117

ın	<ol> <li>Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n)         <ul> <li>(auch Nebenstelle(n))</li> <li>Telefax-Nummer(n)</li> </ul> </li> <li>Telefax-Nummer(n)</li> <li>E-Mail-Anschrift(en)         <ul> <li>der/des</li> </ul> </li> <li>Areiswahlleiter/in</li> <li>Stellvertreterin/Stellvertreters</li> <li>Oienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)</li> </ol>	Zu a) 1. 0208 – 455 9901 2. 0208 – 455 9909 3. OB@muelheim-ruhr.de  Zu b) 1. 0208 – 455 9941 2. 0208 – 455 589941 3. Frank.Steinfort@muelheim-ruhr.de  Zu c) Ansprechpartner: Herr Klever 1. 0208 – 455 3030 2. 0208 – 455 583030 3. Dirk.Klever@muelheim-ruhr.de
4	schrift tt)	Stadt Mülheim an der Ruhr Rats- und Rechtsamt Am Rathaus 1 45468 Mülheim an der Ruhr
83	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	a) Mühlenfeld, Dagmar Oberbürgermeisterin b) Dr. Steinfort, Frank Stadtdirektor
2	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Mülheim – Essen I
1	Nummer des/der Wahl- kreise(s)	118

	,	۲	4	v
Nummer des/der Wahl- kreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	<b>Dienststelle</b> und <b>Anschrift</b> (auch Zustellanschrift)	1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
	Essen II	a) Paß, Reinhard Oberbürgermeister	a) Stadt Essen Rathaus Porscheplatz 1 45121 Essen	a) 1. 0201-88 88000 2. 0201-88 88010 3. <u>oberbuergermeister@essen.de</u>
		b) Best, Hans-Jürgen, DiplIng. Stadtdirektor	b) Stadt Essen Deutschlandhaus Lindenallee 10 45121 Essen	b) 1. 0201-88 88600 2. 0201-88 88610 3. geschaeftsbereichsvorstand-planen@gbv6b.essen.de
			c) Stadt Essen Der Oberbürgermeister Wahlamt 45111 Essen	c) Lohse, Rüdiger 1. 0201-88 12300 2. 0201-88 12399 3. <u>ruediger.lohse@amt12.essen.de</u> Mackowiak, Guido 1. 0201-88 12313 2. 0201-88 12399 3. <u>guido.mackowiak@amt12.essen.de</u>

#### Wirtschaft und Verkehr

#### 480 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 20 im Stadtgebiet Essen

Bezirksregierung 25.07.01.01.L20-K21

Düsseldorf, den 12. Dezember 2012

Im Gebiet der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken verschiedener Gemeindestraßenabschnitte und der Landesstraße L 20 geändert.

Die Teilstrecken der Landesstraße L 20 (alt), die Straßenzüge "Lierfeldstraße, Twentmannstraße und Grabenstraße"

1.) von Netzknoten (NK) 4508 141 nach NK 4508 125

Station 0,000

bis Station 0,138

(Länge: 0,138 km)

2.) von NK 4508 141 nach NK 4508 125

Station 0,695 bis Station 2,557

(Länge: 1,862 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur **Gemeindestraße** abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Umstufung wird zum 01. Januar 2013 wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

### Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 40213 Düsseldorf

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag gez. Plück

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 514

#### 481 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 76 und 107 im Gebiet der Stadt Velbert

Bezirksregierung 25.07.01.01.L 76/L107

Düsseldorf, den 11. Dezember 2012

Im Gebiet der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der L 107 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 76 und der L 107 (alt) geändert.

Gem. § 8 Abs. 1 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 wird die Teilstrecke der L 76

1) von Netzknoten (NK) 4608 121 O nach NK 4608 037 O

Station 0,128

bis Station 0,460

(Länge: 0,332 km)

2) von NK 4608 037 O nach NK 4608 035 O Station 0.000 bis Station 0.324

(Länge: 0,324 km)

3) von NK 4608 037 O nach NK 4608 044 O Station 0,000 bis Station 2,012

(Länge: 2,012 km)

(Gesamtlänge 1 – 3: 2,668 km)

sowie Teilstrecken der L 107

4) von NK 4608 034 O nach NK 4608 122 O Station 0.000 bis Station 0.848

(Länge: 0,848 km)

5) von NK 4608 122 O nach NK 4608 038 O Station 0,000 bis Station 0,545

> (Länge: 0,545 km) (Gesamtlänge 4 – 5: 1,393 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG) in der Baulast der Stadt Velbert mit Wirkung zum 01.01.2013 abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Umstufung wird zum 01. Januar 2013 wirksam.

Im Auftrag gez. Plück

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 514

#### 482 Umstufung von Teilstrecken der L 448 und der L 64 im Gebiet der Stadt Essen

Bezirksregierung 25.07.01.01 – L448/L64

Düsseldorf, den 12. Dezember 2012

Im Gebiet der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teil-

strecken verschiedener Gemeindestraßenabschnitte geändert.

Die Teilstrecke der Landesstraße L 448 (alt) "Altenessener Straße"

1.) von Netzknoten 4508 143 nach Netzknoten 4408 130 von Station 0,000 bis Station 1.035

(Länge: 1.035 m)

und

die Teilstrecke der Landesstraße L64 (alt) " Termeerhöfe"

2.) von Netzknoten 4508 142 nach Netzknoten 4408 008 von Station 2,695 bis Station 3,057

(Länge: 362 m)

werden gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zu Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW).

Die Teilstrecke der Landesstraße L 64 (alt) "Katernberger Straße"

3.) von Netzknoten 4408 008 nach Netzknoten 4408 137 von Station 0,000 bis Station 0,189

(Länge: 189 m)

wird gemäß § 8 Abs. 1 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW – SGV NW 91) zur Kreisstraße K 18 abgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Die Umstufungen werden zum 01. Januar 2013 wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

#### Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 40213 Düsseldorf

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Im Auftrag gez. Plück

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 514

483 Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 473 im Gebiet der Stadt Duisburg

Bezirksregierung 25.07.01.01.L 473

Düsseldorf, den 12. Dezember 2012

Im Gebiet der Stadt Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 473 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der L 473 (alt) geändert.

Gem. § 8 Abs. 1 und 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 wird die Teilstrecke der L 473 (alt, OD)

1) von Netzknoten (NK) 4606 049

nach NK 4506 112

Station 1,475 bis Station 2,258

(Länge: 0,783 km)

2) von NK 4506 112 nach NK 4506 113 Station 0,000 bis Station 1,171

(Länge: 1,171 km)

(Gesamtlänge 1 - 2: 1,954 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG) in der Baulast der Stadt Duisburg mit Wirkung zum 01.01.2013 abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Umstufung wird zum 01. Januar 2013 wirksam.

Im Auftrag gez. Plück

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 515

#### **Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

484 Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans
Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5, 5 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung 53.01.12.10-LRP Düsseldorf

Düsseldorf, den 20. Dezember 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den fortgeschriebenen Luftreinhalteplan Düsseldorf zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Feinstaub (PM10) und Stickstoff-

dioxid ( $NO_2$ ) im Düsseldorfer Stadtgebiet aufgestellt. Der Luftreinhalteplan Düsseldorf 2013 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist

§ 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 1. November 2008 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Düsseldorf waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Jahreskennzahlen des LANUV für das Jahr 2010 wurde der PM10-Grenzwert von maximal 35 Tagen mit einem Tagesmittelwert oberhalb von 50 µg/m³ trotz der bis dahin bereits umgesetzten Minderungsmaßnahmen an der Messstelle Corneliusstraße (48 Überschreitungs-tage) weiterhin nicht eingehalten. Zudem waren an der dortigen Messstelle sowie am Messpunkt Merowingerstraße mit 67 μg/m³ bzw. 65 μg/m³ erneut erhebliche Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Jahresmittelgrenzwertes von 40 μg/m³ zu verzeichnen. Aufgrund dieser Ergebnisse musste davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen Grenzwerte ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können.

Die validierten Jahreskennzahlen für 2011 stützen diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für  $\mathrm{NO}_2$  im vergangenen Jahr an den beiden benannten Messpunkten noch immer 64 bzw. 62 µg/m³. Die Feinstaub-Überschreitungstage konnten zwar – gegen den Landestrend – auf 42 reduziert werden, lagen aber nach wie vor deutlich über dem Grenzwert. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Düsseldorfer Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan Düsseldorf enthält insgesamt 39 neu hinzukommende Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet. Da die Überschreitungssituation in hohem Maße auf den Straßenverkehr zurückzuführen ist, sieht der Maßnahmenkatalog eine Reihe verkehrlicher Maßnahmen vor. Hervorzuheben sind die erhebliche räumliche Erwei-Düsseldorf der Umweltzone 01.02.2013 sowie die weitere Ausdehnung des Verkehrsverbots in der Umweltzone auf Fahrzeuge mit gelber Schadstoffplakette 01.07.2014.

Die Verhältnismäßigkeit dieser Verkehrsbeschränkungen wird durch Ausnahmemöglichkeiten für Bewohner und ansässiges Gewerbe, Fuhrparkregelungen für Unternehmen sowie wirtschaftliche und soziale Härtefallregelungen gewährleistet.

Als weitere verkehrsbezogene Maßnahmen lassen sich die Modernisierung der städtischen Fahrzeugflotte sowie der Busflotte der Rheinbahn AG nennen. Daneben enthält der fortgeschriebene Luftreinhalteplan auch Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Radverkehrs.

übrigen relevanten Verursachergruppen werden in dem fortgeschriebenen Luftreinhalteplan ebenfalls berücksichtigt. So enthält der Maßnahmenkatalog die am 24.06.2012 in Kraft getretene städtische Festbrennstoffverordnung zur Verringerung der Feinstaub-Emissionen aus Haus- und Kleinfeuerungsanlagen, die geplante Landstromversorgung für Liegeplätze am Rhein zur Reduzierung der Emissionen des Schiffsverkehrs sowie staubmindernde Maßnahmen auf Baustellen. Zudem werden Bezirksregierung Düsseldorf und LANUV ein Konzept erstellen, um industrielle Anlagen auch außerhalb des Plangebietes zu identifizieren, die relevant zur Luftbelastung in Düsseldorf beitragen. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch einen Beitrag zur Verminderung der sehr hohen regionalen Hintergrundbelastung leisten werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über das Inkrafttreten der Fortschreibung informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 5.4 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Plan wird in der Zeit vom

#### 27.12.2012 bis 16.01.2013

auf der Homepage (http://www.brd.nrw.de/) der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht. Der Plan ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom 27.12.2012 bis 16.01.2013 öffentlich ausgelegt:

hei der

#### Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de

Zimmer 240

#### zu folgenden Zeiten:

montags

 $\begin{array}{lll} \text{bis donnerstags:} & 08:00 \text{ Uhr} - 12:00 \text{ Uhr} \\ \text{und} & 13:00 \text{ Uhr} - 16:00 \text{ Uhr} \\ \text{freitags:} & 08:00 \text{ Uhr} - 14:00 \text{ Uhr}. \end{array}$ 

und darüber hinaus vom 02.01.2013 bis 16.01.2013 bei der

Landeshauptstadt Düsseldorf Umweltamt Brinckmannstraße 7 40200 Düsseldorf Zimmer: 308

zu folgenden Zeiten:

montags

 $\begin{array}{lll} \text{bis donnerstags:} & 08:00 \text{ Uhr} - 12:00 \text{ Uhr} \\ \text{und} & 13:00 \text{ Uhr} - 15:00 \text{ Uhr} \\ \text{freitags:} & 08.00 \text{ Uhr} - 12:30 \text{ Uhr} \end{array}$ 

Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag gez. Dr. Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 515

485 Antrag
der Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH,
Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4
und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)

Bezirksregierung 53.01-100-53.0175/12/0311.1

Düsseldorf, den 13. Dezember 2012

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH hat mit Datum vom 30.10.2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § § 4,10 BIm-SchG zur Errichtung und zum Betrieb eines "Battelle Fallwerk" zur zerstörenden Werkstoffprüfung mit einer maximalen Schlagenergie von maximal 105 kJ gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Nr. 3.11 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Für das Vorhaben ist daher ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Das "Battelle Fallwerk" soll in den bestehenden Hallen der Salzgitter Mannesmann Forschung GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 28, Flurstück 35 errichtet und betrieben werden.

Das beantragte Vorhaben besteht aus folgender Betriebseinheit:

#### Betriebseinheit 1: Battelle Fallwerk

bestehend aus: Fallwerk, Probenvorbereitung, Versuchsauswertung, Kältebad, Aufheiz- und Trockenofen, 2 Bedienpulte

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 3.10.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 des UVPG durchzuführen.

Der Antrag nach §§ 4 und 10 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

#### **03.01.2013** bis einschließlich **04.02.2013**

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf Zimmer 240 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Montag

bis Donnerstag von und von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und bei der

Stadt Duisburg -Bezirksamt Süd Sittardsberger Allee 14 Bürger-Service, Zimmer 1 47249 Duisburg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom

#### **03.01.2013** bis einschließlich **18.02.2013**

vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3 a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/ EGVP. html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch "einfache" E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner

Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörter-ung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i.S.v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, am Dienstag, den

#### 05.03.2013 von 10:00 bis 16:00 Uhr

im Steinhof-Duisburg, Raum "Böckum" Düsseldorfer Landstraße 347 in 47259 Duisburg statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutz-rechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag gez. Schubert 486 Planfeststellungsbeschluss
zur Sanierung des Deiches im Bereich
des Deichverbandes Orsoy
zwischen Rheinstrom-km 803,5 und 805,3

Bezirksregierung 54.04.01.07.2012/01

Düsseldorf, den 10. Dezember 2012

In dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

#### Tenor des Beschlusses

1 1

Die Pläne zur Sanierung des Deiches des Deichverbandes Orsoy zwischen Rheinstrom km 803,5 und 805,3 – linkes Ufer

Antragsteller: Deichverband Orsoy Am Bärenbruch 34

47495 Rheinberg

werden unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde – zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf abgerufen werden.

Im Auftrag gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 517

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 518

#### Sozialangelegenheiten

#### 487 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

("Sina Rüdiger und Vanessa Steinhauer")

Bezirksregierung 22.04.02

Düsseldorf, den 1. Dezember 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Sina Rüdiger aus Geldern und Frau Vanessa Steinhauer aus Geldern im Namen der Landesregierung für ihre am 03.07.2011 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 519

#### 488 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

("Andrea Wolski und Werner Dombrot")

Bezirksregierung 22.04.02

Düsseldorf, den 1. Dezember 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Andrea Wolski aus Essen und Herrn Werner Dombrot aus Mülheim an der Ruhr im Namen der Landesregierung für ihre am 12.03.2012 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 519

#### 489 Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

Bezirksregierung 48.03.11.02

Düsseldorf, den 6. Dezember 2012

#### Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

8 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld-Kempen/ Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert St. Godehard, Tönisforst § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 5 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, den 21. November 2012

† Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 519



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

#### Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (0211) 96 82/229, Telefon (0211) 96 82241, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei

Ädressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung  $von\ A.\ Bagel\ im\ Voraus\ erhoben.$ 

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro. Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach